

Unfallverhütungsvorschrift

Gefahrstoffe

(VSG 4.5)

Stand: 1. Januar 2000



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Inhalt	Seite
§ 1 Grundsätze.....	3
§ 2 Beschäftigung	3
§ 3 Pflichten des Unternehmers.....	4
§ 4 Pflichten der Versicherten.....	5
§ 5 Umgang mit Gefahrstoffen	5
§ 6 Begasungen.....	6
§ 7 Lagerung.....	6
§ 8 Pflanzenschutzmittel.....	7
§ 9 Düngemittel.....	7
§ 10 Reinigung.....	9
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 12 Inkrafttreten	10

§ 1 Grundsätze

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für den Umgang mit Gefahrstoffen.

Durchführungsanweisung zu § 1

Zu den Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes gehören Stoffe oder Zubereitungen, die sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind.

§ 2 Beschäftigung

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass mit Gefahrstoffen nur der umgeht, der fachkundig ist und bei dem keine körperlichen oder geistigen Schwächen oder Mängel vorliegen, durch die er sich selbst einer außergewöhnlichen Gefahr aussetzt oder durch die er Mitarbeiter gefährdet.

Durchführungsanweisung zu § 2

1. Zur Fachkunde gehört z. B. auch, dass
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS),
 - die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
 - das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) einschließlich der zugehörigen Verordnungen

bekannt sind.

2. Körperliche Mängel können z. B. gegeben sein bei
 - Hauterkrankungen oder -verletzungen,
 - Allergien,
 - Augenerkrankungen oder -verletzungen,
 - Alkoholgenuss.

Bezüglich der erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge wird auf die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) verwiesen.

3. Umgang mit Gefahrstoffen ist das Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Entsorgen und innerbetriebliches Befördern.

4. Anwendungsbestimmungen, z. B. in Gebrauchsanweisungen für technische Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen, in Gebrauchsanleitungen bei Pflanzenschutzmitteln und die Kennzeichnung gefährlicher Arbeitsstoffe, geben einschlägige Hinweise.

5. Bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird auf die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung hingewiesen.

6. Eine Beschränkung der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen sowie stillenden Müttern mit Gefahrstoffen kann sich aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 3 Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. vor dem Umgang mit Gefahrstoffen die damit verbundenen Gefahren anhand der Kennzeichnung auf der Verpackung oder einer beigefügten Mitteilung festgestellt und beachtet werden,**
- 2. für den Umgang mit Gefahrstoffen eine Betriebsanweisung vorliegt,**
- 3. die von ihm mit dem Umgang mit Gefahrstoffen betrauten Versicherten über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden,**
- 4. für den Umgang mit Gefahrstoffen geeignete persönliche Schutzausrüstungen und Mittel für die Erste Hilfe zur Verfügung stehen und diese benutzt, sachgemäß behandelt und aufbewahrt werden.**

Durchführungsanweisung zu Ziffer 1

1. Beim Umgang mit Ottokraftstoffen ist zu berücksichtigen, dass Benzol als krebserzeugend eingestuft ist; der Verwendung von Kraftstoffen ohne Benzolzusatz ist deshalb der Vorrang zu geben.
2. Bezüglich der Gefahren, die sich beim Umgang mit Gülle ergeben, wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ (VSG 2.8) verwiesen.

Durchführungsanweisung zu Ziffer 2

Bezüglich der Ausführung der Betriebsanweisung wird auf § 14 GefStoffV hingewiesen.

Durchführungsanweisung zu Ziffer 3

1. Bezüglich der Unterweisung der Versicherten wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) verwiesen.
2. Zur Unterweisung bei der Verwendung von Gefahrstoffen können die Sicherheitsdatenblätter und die Betriebsanweisungen herangezogen werden.

Durchführungsanweisung zu Ziffer 4

1. Auswahl und Eignung der persönlichen Schutzausrüstung ergeben sich aus den Hinweisen des Herstellers im Sicherheitsdatenblatt für den Gefahrstoff. Im Übrigen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) verwiesen.
2. Sachgemäße Behandlung und Aufbewahrung ergeben sich aus den Hinweisen des Herstellers in der Gebrauchsanweisung für die persönliche Schutzausrüstung.

§ 4 Pflichten der Versicherten

Die Versicherten haben die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu beachten, die persönlichen Schutzausrüstungen und Mittel für die Erste Hilfe unter Beachtung der Betriebsanweisung zu benutzen, sachgemäß zu behandeln und aufzubewahren.

Durchführungsanweisung zu § 4

1. Zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen gehört z. B., dass
 - die Betriebsanweisung, die Hinweise auf besondere Gefahren und die Sicherheitsratschläge enthält, beachtet wird,
 - während des Umgangs mit Mitteln für den Pflanzenschutz und die Schädlingsbekämpfung nicht gegessen, getrunken, geraucht wird und verstopfte Düsen nicht mit dem Mund ausgeblasen werden,
 - vor, während und nach der Arbeit mit Kalkstickstoff kein Alkohol getrunken wird,
 - von Spritzflüssigkeit durchfeuchtete Kleidung sofort gewechselt und eine Körperreinigung vorgenommen wird.
2. Zur sachgemäßen Behandlung gehört z. B. beim Atemschutz die Kontrolle und Beachtung der maximalen Gebrauchsdauer und des Verfalldatums auf Filtereinsätzen.

§ 5 Umgang mit Gefahrstoffen

(1) Gefahrstoffe dürfen an Arbeitsplätzen nur in Mengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeiten notwendig sind. Abfälle und Rückstände sind regelmäßig und gefahrlos zu entsorgen; verschüttete Stoffe sind unverzüglich gefahrlos zu beseitigen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

Verschüttete Stoffe können z. B. durch Bindemittel, wie Sand, Sägemehl oder Tonmineralien (Vermiculit), gebunden werden.

(2) Bereiche, in denen gesundheitsgefährliche Stoffe erfahrungsgemäß in gefährlicher Konzentration oder Menge auftreten können, dürfen nur von ausdrücklich befugten Versicherten und unter Anwendung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen betreten oder befahren werden.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Gefäße und Leitungen eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sind, wenn durch Inhalt, Temperatur oder durch Verwechseln Gefahren entstehen können.

(4) Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Hinweise des Herstellers zu beachten.

§ 6 Begasungen

Begasungen mit sehr giftigen und giftigen Stoffen und Zubereitungen dürfen nur mit den in der Gefahrstoffverordnung genannten Stoffen und Zubereitungen durchgeführt werden. Wer Begasungen mit den in Satz 1 aufgeführten Begasungsmitteln durchführen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde; dies gilt nicht für die in der Gefahrstoffverordnung festgelegte Ausnahme für Phosphorwasserstoff.

Durchführungsanweisung zu § 6

1. Die zuständige Behörde ergibt sich aus dem Landesrecht.
2. Auf Anhang III Nr. 4 GefStoffV und die Technische Regel für Gefahrstoffe „Begasungen“ (TRGS 512) wird hingewiesen.
3. Die Ausnahme gemäß GefStoffV bezieht sich auf portionsweise verpackte Stoffe und Zubereitungen, die je nach Anwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich eingesetzt werden. Zum Einsatz ist jedoch ein Befähigungsschein notwendig.

§ 7 Lagerung

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. **Gefahrstoffe so aufbewahrt oder gelagert werden, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden,**
2. **geeignete und zumutbare Vorkehrungen getroffen werden, um den Missbrauch oder einen Fehlgebrauch nach Möglichkeit zu verhindern,**
3. **bei der Aufbewahrung zur Abgabe oder zur sofortigen Verwendung die mit der Verwendung verbundenen Gefahren erkennbar sind.**

Durchführungsanweisung zu Ziffer 1

Die Anforderung ist z. B. erfüllt, wenn sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche, ätzende Stoffe sowie alle Pflanzenschutzmittel unter Verschluss gehalten, nicht in Arbeits- und Sozialräumen gelagert werden und die Anwendungsbestimmungen beachtet werden. Auf das Merkblatt „Sichere Lagerung von Pflanzenschutzmitteln“ wird verwiesen.

Durchführungsanweisung zu Ziffer 2

Die Anforderung schließt ein, dass auch betriebseigene Behälter verwendet werden können, die für die Lagerung von Gefahrstoffen geeignet und entsprechend der GefStoffV gekennzeichnet sind.

Durchführungsanweisung zu Ziffer 3

Auf die Technische Regel für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (TRGS 510) wird hingewiesen.

(2) Gefahrstoffe dürfen nicht in solchen Behältern aufbewahrt oder gelagert werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Die Anforderung ist z. B. als erfüllt anzusehen, wenn für gesundheitsgefährliche Flüssigkeiten Gefäße benutzt werden, deren Form und Aussehen eine Verwechslung mit Trinkgefäßen ausschließt.

(3) Gefahrstoffe sind übersichtlich und geordnet aufzubewahren und zu lagern.

(4) Gefahrstoffe dürfen nicht in der Nähe von Arznei-, Lebens- oder Futtermitteln einschließlich der Zusatzstoffe aufbewahrt oder gelagert werden.

(5) Pflanzenschutzmittel dürfen nur in Originalbehältern aufbewahrt oder gelagert werden.

§ 8 Pflanzenschutzmittel

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. zulassungsbedürftige Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden, wenn sie vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen sind,

2. die Hinweise des Pflanzenschutzmittelherstellers zur Vermeidung von Gefährdungen auch nach dem Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln beachtet werden.

Durchführungsanweisung zu Ziffer 2

Gefährdungen können z. B. auftreten, wenn

- Wartezeiten, z. B. wegen der Langzeitwirkung, nicht beachtet werden,
- Freilandkulturen zu früh betreten werden,
- unzureichend belüftete Gewächshäuser betreten werden.

(2) Beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ist die persönliche Schutzausrüstung nach Angaben des Pflanzenschutzmittelherstellers zu benutzen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Auswahl und Eignung der persönlichen Schutzausrüstung ergeben sich aus den Hinweisen des Herstellers im Sicherheitsdatenblatt für das Pflanzenschutzmittel. Im Übrigen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) verwiesen.

§ 9 Düngemittel

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Düngemittel, die bei Einwirkung von Nässe zu gefährlichen Reaktionen neigen, vor Witterungseinflüssen geschützt aufbewahrt und gelagert werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

1. Einschlägige Vorschriften für das Lagern, das Abfüllen und das innerbetriebliche Befördern von bestimmten Düngemitteln enthält die Gefahrstoffverordnung. Es gelten insbesondere für Ammoniumnitrat und ammoniumnitriethaltige Düngemittel die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung sowie die Technische Regel für Gefahrstoffe „Ammoniumnitrat“ (TRGS 511).

2. Zu gefährlichen Reaktionen wie starker Hitze neigt z. B. Branntkalk bei der Einwirkung von Wasser.

3. Mehrnährstoffdünger mit Ammoniumnitrat und Kalisalz (NPK- und NK-Dünger) können im Gegensatz zu den übrigen ammoniumnitriethaltigen Düngern nach Erhitzen oberhalb 130 °C auch nach Fortfall der Hitzeeinwirkung weiterschwelen. Das Gleiche trifft für nitriethaltigen Kalkstickstoff bei Temperaturen oberhalb 300 °C zu. Düngemittelzersetzungen lassen sich nur mit Wasser bekämpfen. Die Verwendung von Feuerlöschern sowie das Abdecken mit Sand oder Düngemitteln ist wirkungslos.

4. Weitere Hinweise

- zum Umgang mit ammoniumnitriethaltigen Düngemitteln befinden sich im „Merkblatt für die Lagerung von ammoniumnitriethaltigen Düngemitteln in Deutschland“ des Industrieverbandes Agrar,
- zum Umgang mit Ammoniumnitrat-Harnstofflösung befinden sich im Sicherheitsdatenblatt des Herstellers,
- zum Umgang mit Kalkstickstoff enthält die Produktinformation des Herstellers.

5. Auf die Bauordnungen der Länder wird hingewiesen.

(2) Die Vermischung von Düngemitteln untereinander sowie mit anderen Stoffen ist unzulässig, wenn gefährliche Reaktionen eintreten können.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Gefährliche Reaktionen können z. B. eintreten durch

- die Bildung von ätzendem Ammoniak bei der Vermischung von Ammoniumsalzen (z. B. schwefelsaures Ammoniak, ammoniumnitriethaltige Dünger) mit alkalischen Stoffen (z. B. Branntkalk, Thomasphosphat, Zement, Kalkstickstoff),
- die Bildung von nitrosen Gasen (die - abhängig von der Konzentration - giftig wirken können) bei der Vermischung von Nitraten (z. B. in ammoniumnitriethaltigen Düngemitteln) mit sauer reagierenden Stoffen (z. B. Säuren, saure Salze, Superphosphate),
- die Explosion infolge der Vermischung von Ammoniumsalzen (z. B. schwefelsaures Ammoniak, ammoniumnitriethaltige Düngemittel) mit z. B. Chloraten, Chloriten, Hypochloriten, auch in Herbiziden,
- die Explosion infolge der Vermischung oder Verunreinigung von Nitraten (z. B. in ammoniumnitriethaltigen Stickstoffdüngemitteln) mit brennbaren Stoffen (z. B. Sägemehl, Putzwolle, Kohlenstaub, Schwefel, Getreide, Öl, Treibstoffe),

- die Bildung von nitrosen Gasen bzw. Ammoniak, wenn ammoniumhaltige Düngemittel über 130 °C bzw. Kalkstickstoff über 300 °C erwärmt werden, z. B. durch Hitze- oder Feuereinwirkung.

§ 10 Reinigung

(1) Technische Arbeitsmittel und Anlagen, die durch den Umgang mit Gefahrstoffen verunreinigt wurden, sind unverzüglich nach Gebrauch zu reinigen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

Die Reinigung ist insbesondere erforderlich

- zur Verhütung von gefährlichen Mischungen bei Verwendung verschiedener Arbeitsstoffe,
- zur Vermeidung von Korrosion und sonstigen Schäden,
- zur Verhinderung von Mischungen, die zu gefährlichen Reaktionen führen.

(2) Bezüglich der Reinigungsmittel sind die Angaben der Herstellerfirma zu beachten.

(3) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die bei der Reinigung anfallenden Reste von Gefahrstoffen und leeres Verpackungsmaterial von Gefahrstoffen vor dem Zugriff unbefugter Personen gesichert aufbewahrt oder unschädlich beseitigt werden, erforderlichenfalls durch Lagerung auf Sonderdeponien.

Durchführungsanweisung zu Absatz 3

Auf die Vorschriften zur Abfallbeseitigung des Bundes und der Länder wird hingewiesen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 2,
- § 3 Ziffern 2 bis 4,
- § 4,
- § 5,
- § 6,
- § 7 Abs. 2 bis 5,
- § 8,
- § 9 oder
- § 10

zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Umgang mit Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft“ (UVV 4.5) vom 1. Dezember 1992 in der Fassung vom 1. Januar 1997 außer Kraft.